

# **Allgemeines Anlagereglement** der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Ausgabe Januar 2021

---

## Inhalt

---

1. Grundlagen	3
2. Vermögensverwaltung	3
3. Ziele der Vermögensanlage	3
4. Anlagestrategie	3
5. Durchführung der Anlage	3
6. Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen	4
7. Ergänzung fehlender Bestimmungen	4
8. Änderungsvorbehalt	4
9. Inkrafttreten	4
<b>Anhang I</b>	<b>5</b>
<b>Anhang II</b>	<b>5</b>
<b>Anhang III</b>	<b>7</b>
<b>Anhang IV</b>	<b>8</b>

#### 1. Grundlagen

Das allgemeine Anlagereglement wird vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlassen und ist verbindlich für die Stiftungsorgane, die mit der Durchführung der Administration betrauten Person (nachfolgend: Geschäftsführungsstelle) und weitere mit der Vermögensverwaltung betraute Personen und Institutionen.

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ziele und Grundsätze sowie Richtlinien fest, die bei der Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten sind.

Die Ziele und Grundsätze sowie Richtlinien, die bei der Anlage des Vermögens von Vorsorgekassen mit eigenverantwortlich angelegten Vermögen zu beachten sind, sind im «Anlagereglement für Vorsorgekassen der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge mit eigener Vermögensanlage» geregelt. Das Vermögen der autonom geführten Renten wird immer gemeinschaftlich gemäss diesem allgemeinen Anlagereglement angelegt.

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation sind – soweit in diesem Reglement nicht abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten sind – im Organisationsreglement festgehalten.

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2, sowie die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.

#### 2. Vermögensverwaltung

2.1 Alle Personen und Institutionen, die mit der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens betraut sind, haben die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Organisationsreglement einzuhalten.

Als Vermögensverwalter kommen nur Institutionen in Frage, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer gleichwertigen Aufsichtsbehörde unterstellt sind.

2.2 Der Vermögensverwalter, der im Anhang IV definierten Anlagestiftung (nachfolgend Vermögensverwalter) erstattet mindestens quartalsweise Bericht über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageergebnisse der vergangenen Periode sowie einen strategischen und taktischen Ausblick an den Anlageausschuss, den Stiftungsrat und die Geschäftsführungsstelle.

Der Vermögensverwalter der Anlagestiftung stellt dem Anlageausschuss, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführungsstelle weitere Informationen, wie tägliche Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes sowie das monatliche Factsheet mit den relevanten Kennzahlen der Anlagegruppe nach Anhang IV zur Verfügung.

Die tägliche Überprüfung der Anlagevermögen erfolgt durch die Vermögensverwalter.

2.3 Wird das im Anhang II definierte Sicherheitsniveau unterschritten, muss der Stiftungsrat unverzüglich durch den Vermögensverwalter der Anlagestiftung über die Situation schriftlich informiert werden. Der Anlageausschuss legt dem Stiftungsrat innerhalb nützlicher Frist eine Lagebeurteilung und allfällige Handlungsempfehlungen vor. Der Stiftungsrat teilt im Anschluss an seine Beratung den Handlungsentscheid den Vermögensverwaltern mit.

#### 3. Ziele der Vermögensanlage

Ziel der Vermögensanlage ist die dauerhafte Sicherstellung der Erfüllung des Vorsorgezwecks. Dazu soll mittels diversifizierter Anlagen eine nachhaltige Gesamtpformance erzielt werden, welche neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung ermöglicht.

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass die Stiftung ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann.

Die Anlage des Stiftungsvermögens ist jeweils auf Verpflichtungen der Stiftung und auf deren Risikofähigkeit abzustimmen.

Die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die anzustrebende Zielrendite ist auf Basis einer periodischen Asset Liability Management-Studie festzulegen.

#### 4. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat legt auf Vorschlag des Anlageausschusses und nach Abstimmung mit der Geschäftsführungsstelle die Anlagestrategie fest. Diese beinhaltet im Wesentlichen

- a) Zuordnung der Anlagekategorien zu den im Anhang I und II definierten Anlagearten (z. B. risikobehaftete Anlagen und risikoarme Anlagen)
- b) die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien
- c) die Höhe des angestrebten Sicherheitsniveaus gemäss Anhang I und II.

Die Vorgehensweise für die Zuordnung und Gewichtung der Anlagekategorien ist in Anhang I und II beschrieben. Die übrigen Elemente der Anlagestrategie sind im Anhang II festgehalten.

#### 5. Durchführung der Anlage

5.1 Umsetzung der Anlagestrategie, der Liquiditätshaltung, des Sicherheitsniveaus und der Wertschwankungsreserven

5.1.1 Die konkrete Festlegung der Anlagearten, die Festlegung und die Zusammensetzung und Gewichtung der Anlagekategorien erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verpflichtungen, der Zielrendite und der Risikotoleranz der Stiftung sowie der Rendite- und Risikoerwartungen an die einzelnen Anlagekategorien bzw. der diesen zugewiesenen Anlageklassen.

5.1.2 Die Zuordnung der Anlagekategorien zu den Anlagearten, das angestrebte Sicherheitsniveau, und die Höhe der Wertschwankungsreserven sind jeweils anfangs Jahr nach anerkannten finanzmathematischen Methoden festzulegen. Die aufgrund der gewählten Anlagestrategie angestrebten Wertschwankungsreserven werden gemäss dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven bestimmt.

5.1.3 Die Liquiditätshaltung ist nach Risikofähigkeit der Stiftung und so festzulegen, dass Vorsorge- und Austrittsleistungen fristgerecht erbracht werden können. Ferner ist bei der Liquiditätshaltung auch die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

5.1.4 Die Anlageentscheide sind der Geschäftsführungsstelle schriftlich mitzuteilen.

5.1.5 Der Stiftungsrat ist für die sich aus den von ihm erteilten Anlageentscheiden und Instruktionen ergebenden Risiken verantwortlich.

## 4 Allgemeines Anlagereglement der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

5.1.6 Verluste, die sich aus der Anlage des Vermögens der Vorsorgekassen mit gemeinschaftlich angelegtem Vermögen ergeben, trägt deren gemeinschaftlich angelegtes Stiftungsvermögen.

5.1.7 Für Verluste, die sich aus der separaten Anlage des Stiftungsvermögens gemäss nachfolgender Ziffer 5.2.3. (Rentenanlagepool) ergeben, haften zusätzlich die Vorsorgekassen mit auf eigene Verantwortung angelegten Vermögen.

### 5.2 Anlage des Stiftungsvermögens

5.2.1 Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt gemäss den geltenden Bundeserlassen.

5.2.2 Das gemeinschaftlich angelegte Stiftungsvermögen wird – vorbehältlich der erforderlichen flüssigen Mittel – ausschliesslich in die in Anhang IV definierte Anlagegruppe einer Anlagestiftung gemäss Anlagestiftungsverordnung investiert.

5.2.3 Für die autonom geführten Rentner der Stiftung wird ein eigener Rentenanlagepool gebildet. Das Vermögen des Rentenanlagepools, d.h. das Vorsorgekapital der Rentner, die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und allfällige weitere Reserven und freie Mittel werden durch den Stiftungsrat in die in Anhang IV definierte Anlagegruppe einer Anlagestiftung gemäss Anlagestiftungsverordnung investiert.

5.2.4 Die Anlagen werden von der in Anhang IV zu diesem Reglement aufgeführten Anlagestiftung nach Massgabe ihrer jeweils geltenden statutarischen und reglementarischen Bestimmungen verwaltet. Die Statuten, Reglemente und die Anlagerichtlinien der Anlagestiftung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anlagereglements.

5.2.5 Die vorhandenen flüssigen Mittel ausserhalb der Anlagegruppen werden bei der in Anhang II aufgeführten schweizerischen Bank oder Post gehalten. Für diese Konten gelten die jeweils aktuellen Konditionen dieser Bank oder der Post.

5.2.6 Kontokorrent-Guthaben gegenüber Arbeitgebern sind Forderungen der Stiftung aus den Kontokorrent-Konti im Zahlungsverkehr mit den Arbeitgebern. Diese sind im vertraglichen Rahmen zulässig.

### 5.3 Änderung der Anlageinstruktionen

Der Stiftungsrat kann jederzeit – insbesondere wenn das definierte Sicherheitsniveau unterschritten wird – Änderungen an den Anlageinstruktionen beschliessen.

## 6. Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen

Die Stimmrechte an Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen werden vom Anlageausschuss wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Das Stimmrecht soll im Interesse der Versicherten wahrgenommen werden. Weitere Grundsätze der Stimmrechtsausübung werden in Anhang IV geregelt.

## 7. Ergänzung fehlender Bestimmungen

In Fällen, in denen dieses Reglement für besondere Problemstellungen oder Fragen keine Bestimmungen enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechende Regelung zu treffen.

## 8. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten der Stiftung kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen allgemeinen Anlagereglemente der Stiftung.

---

## Anhang I

---

Gültig ab 01.01.2019

### 1. Begriffe

**Anlagegruppe:** Die Anlagegruppe ist in diesem Zusammenhang der zur Verfügung stehende Einanlegerfonds. In der Anlagegruppe werden die Anlagearten (risikoarm, risikobehaftet) und pro Anlageart die Anlagekategorien (z. B. Aktien, Obligationen) unterschieden.

### 2. Vorgehensweise für die Zuordnung und Gewichtung der Anlagekategorien

Es wird eine dynamische Anlagestrategie verfolgt, welche dem Kapitalerhalt des investierten Stiftungsvermögens durch Investition in festverzinsliche Wertpapiere Rechnung trägt und gleichzeitig je nach Marktlage die Gewinnchancen risikobehafteter Anlagekategorien wie Aktien nutzt. Es wird ein Sicherheitsniveau in Prozent des investierten Stiftungsvermögens festgelegt, um damit die Volatilität der Anlagegruppe zu steuern. Wird das definierte Sicherheitsniveau unterschritten, ist der Stiftungsrat zur Überprüfung der entsprechenden Parameter verpflichtet.

Ziel der dynamischen Anlagestrategie ist es, an steigenden Marktbewegungen zu partizipieren aber auch in Zeiten sinkender Wertpapierkurse die Verluste zu begrenzen. Das Portfolio wird deshalb in zwei Anlagearten aufgeteilt:

- Risikoarme Anlagekategorien: Das sind auf Kapitalerhalt ausgerichtete Vermögenspositionen (z. B. festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigeren Wertschwankungen) und
- Risikobehaftete Anlagekategorien: Das sind ertragsorientierte risikantere Vermögenspositionen (z. B. Aktien und andere Wertpapiere mit hohem Ertragspotenzial aber höheren Wertschwankungen).

Das Verhältnis zwischen risikobehafteten und risikoarmen Anlagekategorien wird mindestens monatlich überprüft und gegebenenfalls durch Umschichtungen zwischen den Anlagekategorien wieder auf das angestrebte Sicherheitsniveau eingestellt.

---

## Anhang II

---

Gültig ab 01.01.2022

### 1. Festlegung der Anlagestrategie

#### 1.1 Zusammensetzung und Bandbreiten der Vermögenswerte

- 85 – 100 % Anteile an Anlagestiftungen
- 0 – 5 % Anlagen beim Arbeitgeber
- 0 – 10 % operative Liquiditätshaltung (Flüssige Mittel)
- 0 – 1 % sonstige Vermögenswerte

#### 1.2 Zusammensetzung der Anteile an Anlagestiftungen

Das Anlagevermögen wird in zwei Anlagearten eingeteilt:

- a) risikoarme und
- b) risikobehaftete

##### a) Risikoarme Anlagekategorien

Darunter fallen

- Obligationen CHF Inland
- Obligationen CHF Ausland
- Immobilien Schweiz, NAV basiert
- Obligationen Fremdwährungen CHF hedged
- Flüssige Mittel CHF

##### b) Risikobehaftete Anlagekategorien

Darunter fallen

- Aktien Schweiz
- Aktien Ausland
- Obligationen Fremdwährungen
- Immobilien Schweiz und Ausland, nicht NAV basiert
- Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV2
- Infrastrukturanlagen
- Flüssige Mittel Fremdwährungen

#### 1.3 Festlegung des Sicherheitsniveaus

Das angestrebte Sicherheitsniveau wird mindestens jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.

#### 1.4 Festlegung der Strategie

Damit die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber seinen Destinatären erfüllt werden können, wird in Abhängigkeit der Zielrendite und finanzmathematischen Grundsätzen (auf Basis einer Asset Liability Management Studie) die Strategie festgelegt. Anfangs jeden Jahres wird das Anlagevermögen, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 aufgeführten Bandbreiten, an einer Start Strategie ausgerichtet (siehe Anhang III).

## 2. Zulässige Anlagen und schulnerspezifische Begrenzungen

Es darf nur in Anlagegruppen von Anlagestiftungen investiert werden, welche folgende Eckwerte beachten:

### a) Kategoriebegrenzungen

#### Risikobehaftete Anlagen

0% – 40%	Aktien Schweiz (Aktien insgesamt: max. 50%)
0% – 30%	Aktien Ausland
0% – 30%	Obligationen Fremdwährungen
0% – 20%	Immobilien Schweiz (Immobilien insgesamt: max. 30%)
0% – 5%	Immobilien Ausland
0% – 10%	Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV2
0% – 10%	Infrastrukturanlagen
0% – 10%	Flüssige Mittel Fremdwährungen
Anlagen in Fremdwährungen insgesamt: max. 30%	

#### Risikoarme Anlagen

0% – 80%	Obligationen CHF
0% – 25%	Obligationen Fremdwährungen CHF hedged
0% – 20%	Immobilien – NAV basiert
0% – 50%	Flüssige Mittel CHF

### b) Schuldnerbegrenzungen

Es dürfen höchstens 5% der Anlagegruppe in Titeln der gleichen Gesellschaft bzw. 10% beim gleichen Schuldner angelegt werden. Ausnahmen gelten für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen gegenüber Schweizerischen Pfandbriefinstituten; für diese Wertpapiere gilt eine Maximallimite von 100% bzw. 50%. Anlagen in Immobilien dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5% pro Immobilie belaufen.

### c) Anlagen beim Arbeitgeber

Sollte die in Anhang IV genannte Anlagegruppe der dort definierten Anlagestiftung in eine bei der Stiftung angeschlossenen Firma investieren, dürfen ungesicherte Anlagen und Beteiligungen bei einer angeschlossenen Firma zusammen 5% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Im Übrigen dürfen offene Beitragsforderungen einer angeschlossenen Firma 5% des angelegten Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

### d) Securities Lending

Securities Lending ist erlaubt. Pro Borger oder Vermittler darf max. 10% einer Anlagegruppe ausgeliehen werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gelten analog (Art 55 Abs. 1 lit. A KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff KKV-FINMA sowie Art. 53 Abs. 6 BVV2).

## 3. Bank- und Postverbindungen

→ Baloise Bank SoBa AG, Solothurn  
→ PostFinance AG, Bern

Die Stiftung behält sich vor, weitere Konten bei schweizerischen Banken zu eröffnen.

## Anhang III

Gültig ab 01.01.2022

### 1. Start Strategie 2022 (Anlagegruppe BVG-Mix Perspectiva)

Die Gewichtung der Anlagekategorien der Anlagegruppe BVG-Mix Perspectiva (Tranche 1, 2, 3) wurde unter Beachtung der Bandbreiten gemäss Anhang II per 01.01.2022 wie folgt festgelegt:

Anlageart	Anlagekategorien	Gewichtung <sup>1</sup>	Bandbreite	
			unten	oben
Risikobehaftet 56 %	Aktien Schweiz	17.00 %	0.00 %	40.00 %
	Aktien Ausland	18.00 %	0.00 %	30.00 %
	<b>Aktien</b>	<b>35.00 %</b>	<b>0.00 %</b>	<b>50.00 %</b>
	Obligationen Fremdwährung	2.00 %	0.00 %	30.00 %
	Immobilien Schweiz, nicht NAV basiert	9.00 %	0.00 %	20.00 %
	Immobilien Ausland		0.00 %	5.00 %
	Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2	6.00 %	0.00 %	10.00 %
	Davon Rohstoffe		0.00 %	10.00 %
	Davon Hedge Funds		0.00 %	10.00 %
	Davon Private Dept	6.00 %	0.00 %	10.00 %
	Davon Private Equity		0.00 %	10.00 %
	Davon Insurance Linked Securities		0.00 %	10.00 %
	Infrastrukturanlagen	4.00 %	0.00 %	10.00 %
	Flüssige Mittel Fremdwährungen		0.00 %	10.00 %
Risikoarm 44 %	Obligationen CHF	24.00 %	0.00 %	80.00 %
	Obligationen Fremdwährungen CHF hedged	7.00 %	0.00 %	15.00 %
	Immobilien, NAV basiert	13.00 %	0.00 %	20.00 %
	Flüssige Mittel CHF		0.00 %	50.00 %
<b>Total</b>		<b>100.00 %</b>		
<b>Anteil Fremdwährungen insgesamt</b>		<b>21.50 %</b>	<b>0.00 %</b>	<b>30.00 %</b>

<sup>1</sup>Falls keine Gewichtung angegeben ist, beträgt diese 0%.

Die Start Strategie der Anlagegruppe der BVG-Mix Perspectiva wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

---

## Anhang IV

---

Gültig ab 01.01.2021

### 1. Zur Verfügung stehende Anlagegruppe

Es steht die nachfolgende Anlagegruppe der Bâloise- Anlagestiftung für Personalvorsorge zur Verfügung:

### 2. BVG-Mix Perspectiva

Gemäss Ziff. 5.2.2 wird ausschliesslich in die genannte Anlagegruppe investiert. Die Anlagegruppe besteht aus drei Tranchen:

- a) Die Tranche 1, BVG-Mix Perspectiva Relax gilt für das von der Stiftung gemeinschaftlich angelegte Vermögen ohne Rentenanlagepool.
- b) Die Tranche 2, BVG-Mix Perspectiva Pension gilt für den Rentenanlagepool,
- c) Die Tranche 3, BVG-Mix Perspectiva Choice gilt für das von der Stiftung im Auftrag ihrer Perspectiva Choice Anschlüsse in dieser Tranche angelegte Vermögen.

### 3. Stimmrechte

Die Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge sieht nicht vor (gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften), dass ihre Anleger Stimmrechte wahrnehmen können.

### Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Tel. +41 58 285 85 85  
info@perspectiva-sammelstiftung.ch

[www.perspectiva-sammelstiftung.ch](http://www.perspectiva-sammelstiftung.ch)